
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

15. Januar 2014, 08.00–10.00 Uhr

Musterlösung und Korrekturanleitung

ZP = Zusatzpunkt(e)

Aufgabe 1

10 Pt.

a)

6 Pt.

Entsorgungspflicht: Grundsätzlich müssen Siedlungsabfälle von den Kantonen (Art. 31b Abs. 1 USG), übrige Abfälle von den Inhabern entsorgt werden (Art. 31c Abs. 1 USG). Gemäss Art. 3 Abs. 1 TVA gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (ZP). Vorliegend ist fraglich, ob der zurückgebliebene Abfallberg als "Siedlungsabfall" im Sinne der Legaldefinition der TVA zu qualifizieren ist (ZP). Die Frage kann jedoch offen bleiben, da Art. 31b Abs. 1 USG "Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann", wie die Siedlungsabfälle der Entsorgungspflicht der Kantone bzw. dem durch diese Bestimmung begründeten kantonalen Entsorgungsmonopol (ZP) unterstellt. Die Kantone dürfen diese Aufgabe den Gemeinden oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben übertragen. (3)

Vorliegend können die Inhaber der einzelnen Flaschen, Dosen usw. nicht ermittelt werden. Auch ein Urheber oder Veranstalter der Party – im Sinne eines polizeirechtlichen Störers, der ebenfalls als Inhaber zu qualifizieren wäre – ist nicht bekannt und damit nicht greifbar. Entsorgungspflichtig ist somit der Kanton Zürich bzw. derjenige Träger öffentlicher Aufgaben, dem der Kanton die Abfallentsorgung gegebenenfalls übertragen hat (im vorliegenden Fall die Stadt Zürich [1/2 ZP]). (3)

b)

4 Pt.

Kostentragungspflicht: Gemäss Art. 32 Abs. 1 USG trägt der Inhaber der Abfälle die Kosten der Entsorgung, unabhängig davon, ob es sich um Siedlungsabfälle oder um übrige Abfälle handelt. Kann der Inhaber jedoch nicht ermittelt werden, so muss von diesem Grundsatz zwangsläufig abgewichen werden; in diesem Fall tragen die Kantone die Kosten der Entsorgung (Art. 32 Abs. 2 USG). Wie vorstehend ausgeführt, können die Inhaber der Abfälle im vorliegenden Fall nicht ermittelt werden. Demnach wird der Kanton Zürich kostentragungspflichtig, bzw. er kann die Kosten auf niemanden überwälzen und bleibt auf diesen "sitzen". Hat er die Entsorgungspflicht jedoch auf die Gemeinden oder andere Träger öffentlicher Aufgaben übertragen, so darf er auch die Kostentragungspflicht delegieren (ZP).

Aufgabe 2**25 Pt.**

IGW-Überschreitung: Gemäss Art. 22 Abs. 1 USG setzt die Erteilung eine Baubewilligung für Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen (gemäss Art. 31 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 6 LSV: für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen [1/2 ZP]), grundsätzlich voraus, dass der Immissionsgrenzwert eingehalten ist. Zu prüfen ist deshalb zunächst, ob dies der Fall ist. (2)

Massgebend ist Anhang 5 LSV. Die Tabelle in Ziff. 221 legt für den Lärm des gesamten Verkehrs auf zivilen Flugplätzen, auf denen Grossflugzeuge verkehren, Belastungsgrenzwerte für den Tag (6–22 Uhr) fest, abgestuft nach den vier Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 LSV. Weil in der fraglichen Wohnzone nebst Wohnen nur nicht störende Betriebe zugelassen sind, wäre nach Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV grundsätzlich die ES II massgebend. Der fragliche Teil der Wohnzone wurde wegen Lärmvorbelastung jedoch in Anwendung von Art. 43 Abs. 2 LRV der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugewiesen, also der ES III. Daraus ergibt sich gemäss Ziff. 221 Anhang 5 LSV ein IGW von 65 dB(A) am Tag; dieser ist mit 68 dB(A) deutlich überschritten. (6)

Die gemäss Lärmgutachten errechnete Innenraumbelastung von 59 dB(A) bei geschlossenen Fenstern ist für die Frage der Einhaltung bzw. Überschreitung des IGW nicht massgebend. Denn bei Gebäuden werden die Lärmimmissionen nach Art. 39 Abs. 1 LSV in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt (bzw. bei Fluglärmimmissionen auch in der Nähe des Gebäudes); in noch nicht überbauten Bauzonen werden die Lärmimmissionen dort ermittelt, wo Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen (Art. 39 Abs. 3 LSV). Massgebend ist also die Aussenlärmbelastung. (3)

Einhaltung der IGW durch besondere Massnahmen: In einem ersten Schritt ist nun zu prüfen, ob die IGW durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der lärmabgewandten Seite oder durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen, eingehalten werden können (Art. 22 Abs. 2 USG; Art. 31 Abs. 1 lit. a und b LSV). Der Sachverhalt gibt darüber nicht abschliessend Aufschluss; dennoch dürfte die Frage ohne weiteres zu verneinen sein. Um eine Reduktion der Lärmbelastung in den einzelnen lärmempfindlichen Räumen um 3 dB(A) zu erreichen, müsste die Schallintensität halbiert werden. Da jedes Mehrfamilienhaus zehn Wohnungen enthalten soll, ist es kaum vorstellbar, eine solche erhebliche Reduktion durch Massnahmen im Sinn von Art. 22 Abs. 2 USG und Art. 31 Abs. 1 lit. a und b LSV zu erreichen. Hinzu kommt, dass Fluglärm nicht wie Strassenverkehrs- oder Eisenbahnlärm nur auf eine bestimmte Seite eines Gebäudes, sondern auf das gesamte Gebäude einwirkt (ZP), was zur Folge hat, dass solche Massnahmen noch weniger effizient sind. Aus diesem Grund schreibt Art. 39 Abs. 1 LSV bei Fluglärm nicht zwingend eine Ermittlung der Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster vor, sondern begnügt sich mit einer Ermittlung in der Nähe der Gebäude (ZP). Zwischenfazit: Mit besonderen Massnahmen nach Art. 22 Abs. 2 USG und Art. 31 Abs. 1 lit. a und b LSV lassen sich die IGW nicht einhalten. (5)

Es fragt sich deshalb, ob eine besonders *schalldämmende Isolation*, verbunden mit einer *künstlichen Belüftung* der Räume, ebenfalls eine taugliche bzw. rechtlich zulässige Massnahme darstellt. Dies ist zu verneinen: Zum einen geht aus Art. 31 Abs. 1 LSV, insbesondere lit. b, hervor, dass das Gebäude als solches – und nicht bloss die Innenräume – gegen

übermässigen Lärm abgeschirmt werden müssen. Zum andern ist, wie bereits dargelegt, die Innenraumbelastung bei geschlossenen Fenstern nicht massgebend, weil die Lärmbelastung gemäss Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 LSV in der Mitte der offenen Fenster bzw. (bei Fluglärm) "in der Nähe der Gebäude" zu ermitteln ist. Zwischenfazit: Die IGW-Belastung bleibt ungeachtet dieser Massnahme übermässig. (3)

Ausnahmebewilligung wegen überwiegender Interessen: Somit gelangt in einem zweiten Schritt Art. 31 Abs. 2 LSV zur Anwendung, wonach die Baubewilligung nur erteilt werden darf, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht. Ein solches wird in der Praxis insbesondere bejaht, wenn eine Baulücke in einem weitgehend überbauten Gebiet gefüllt werden soll. Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor: Zum einen kann bei einem Grundstück, das Platz für der Erstellung von sechs Mehrfamilienhäusern à je zehn Wohnungen bietet, nicht mehr von einer "Baulücke" gesprochen werden; zum andern sind auch die umliegenden Grundstücke mehrheitlich nicht überbaut. (5)

Ergebnis: Das Bauvorhaben ist unter lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht bewilligungsfähig. (1)

Aufgabe 3

35 Pt.

a)

13 Pt.

Begriff der Rodung: Als Rodung gilt gemäss Art. 4 WaG die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Durch den Bau der Strasse wird der Boden dauerhaft zweckentfremdet. Näher zu prüfen ist hingegen, ob es sich beim fraglichen Gehölz um Wald im Sinn von Art. 2 WaG handelt. (2)

Waldqualität des Gehölzes: Da sich das Gehölz ausserhalb des Baugebiets befindet, ist der *dynamische Waldbegriff* massgebend. (Dass bereits ein Anwendungsfall der neuen Regelung in Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG vorläge, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen [ZP].) Es kommt somit auf die qualitativen und hilfsweise auf die quantitativen Waldmerkmale an. (1)

- *Quantitative Waldmerkmale:* Gemäss § 2 lit. a des zürcherischen Waldgesetzes muss ein Wald als "Minimalerfordernis" eine Fläche von 800 m² aufweisen. Das vorliegende Gehölz ist mit 400 m² indes lediglich halb so gross; die weiteren quantitativen Anforderungen gemäss § 2 kWaG (Breite von 12 m und Alter von 20 Jahren) sind hingegen erfüllt. Da es sich bei den quantitativen Vorgaben des kantonalen Waldgesetzes, die sich an den in Art. 1 WaV vorgegebenen Rahmen halten müssen (ZP), lediglich um Schwellenwerte handelt, bei deren Überschreitungen die Qualifikation als Wald ohne weiteres zu bejahen ist, bedeutet die Unterschreitung dieser Schwellenwerte nicht, dass es sich bei der fraglichen Bestockung *nicht* um Wald handelt. (5)
- Massgebend sind in einem solchen Fall allein die *qualitativen Waldmerkmale*. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Satz 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäume und Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen (im Sinn von Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG) erfüllen kann. Vorliegend ist die Fläche mit Waldbäumen (Rottannen und Buchen) bestockt. Ob

die qualitativen Waldmerkmale (Kronenschluss, Wuchszusammenhang, Waldinnenklima, Waldbodenqualität usw.) erfüllt sind, lässt sich mangels näherer Angaben im Sachverhalt jedoch nicht beurteilen. (4)

Ergebnis: Wenn die qualitativen Waldkriterien erfüllt sind, würde die Realisierung der Strasse eine Rodungsbewilligung erfordern; wenn nicht, dürften die Bäume ohne Bewilligung und ohne weitere waldrechtliche Voraussetzungen beseitigt werden. (1)

b) 12 Pt.

Schutzwirkung: Durch Aufnahme des betreffenden Gebiets in das BLN wurde dargetan, "dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber (...) die grösstmögliche Schonung verdient" (Art. 6 Abs. 1 NHG). (2)

Beeinträchtigung: Der Bau einer Umfahrungsstrasse, welche den bisherigen Durchgangsverkehr aufnehmen soll und deshalb relativ stark befahren und entsprechend dimensioniert sein dürfte, ist geeignet, das Schutzobjekt (d.h. die Landschaft) zu beeinträchtigen. (2)

Interessenabwägung, Berücksichtigungspflicht: Art. 6 Abs. 2 NHG regelt, unter welchen Voraussetzungen von der ungeschmälereten Erhaltung abgewichen werden und das Schutzobjekt mithin beeinträchtigt werden darf. Allerdings kommt die Regelung nach ihrem Wortlaut und ihrer Systematik nur "bei Erfüllung einer Bundesaufgabe" zur Anwendung. Vorliegend geht es um den Bau einer kantonalen Strasse und damit um die Erfüllung einer kantonalen Aufgabe. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Bundesinventare im Sinn vom Art. 5 NHG einem Sachplan bzw. Konzept nach Art. 13 RPG gleichzusetzen. Sachpläne und Konzepte des Bundes sind im Rahmen der kantonalen und kommunalen Planung zu berücksichtigen; dementsprechend ist der Umstand, dass ein BLN-Objekt tangiert wird, auch im Rahmen des vorliegenden Strassenprojekts zu berücksichtigen. Sinngemäss ist eine Interessenabwägung im Sinn von Art. 6 Abs. 2 NHG durchzuführen, wobei im Zusammenhang mit der Erfüllung kantonalen Aufgaben wohl nicht verlangt werden kann, dass die ungeschmälerete Erhaltung des Schutzobjekts nur durch Interessen von *nationaler* Bedeutung aufgewogen werden kann (ZP). (6)

Konkrete Beurteilung: Aufgrund der rudimentären Angaben im Sachverhalt lässt sich nicht beurteilen, ob den Schutzanliegen – im Sinne der vorstehend umschriebenen Berücksichtigungspflicht – durch die konkrete Ausgestaltung des Strassenprojekts hinreichend Rechnung getragen wurde und ob es valable Alternativen (andere Strassenführung) gäbe. (2)

c) 10 Pt.

Schutzwirkung: Gemäss Art. 78 Abs. 5 BV sind Moore und Moorlandschaften von gesamtschweizerischer Bedeutung "geschützt". Es dürfen darin keine Anlagen – also auch keine Strassen – gebaut werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz des Moors bzw. der Moorlandschaft oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung *dienen*. Eine Interessenabwägung findet nicht statt; diese wurde durch den Verfassungsartikel bereits vorweggenommen. (3)

Art. 23d Abs. 1 NHG hat das Erfordernis der Schutzzieldienlichkeit für Moorlandschaften (nicht aber für Moore [ZP]) von gesamtschweizerischer Bedeutung indessen abgeschwächt und durch das Erfordernis der *Schutzzielverträglichkeit* ersetzt; die Gestaltung einer Moorlandschaft darf der Erhaltung der für sie typischen Eigenheiten lediglich nicht widersprechen. Dies ist verfassungsrechtlich problematisch, doch sind die rechtsanwendenden Behörden daran gebunden (Art. 190 BV). Das Bundesgericht legt diese Voraussetzung immerhin eng und damit möglichst verfassungskonform aus. Für andere als die in Art. 23d Abs. 2 NHG umschriebenen Nutzungen bleibt nur ein sehr enger Raum. Erschliessungsanlagen – und damit auch Strassen – sind unter der Voraussetzung von Art. 23d Abs. 1 NHG nur zulässig, soweit sie für die in Abs. 2 lit. a–c aufgezählten Nutzungen unerlässlich sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die projektierte Umfahrungsstrasse einem anderen Zweck dient (Entlastung der Gemeinde Y vom Durchgangsverkehr). (6)

Ergebnis: Das Strassenprojekt ist unzulässig. (1)

17.12.2013 / Gr